

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung  
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/3695 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

### **A Problem**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) entwickelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unter anderem die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort.

Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz bedingt zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften.

Da der Großteil der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Überführung in Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die damit verbundene Trennung zwischen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Teilhabe, zum 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, sind weitere Anpassungen im Landesrecht notwendig.

## B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Landesausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX M-V) erlassen. Dabei werden entsprechend den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes unter anderem

- die Arbeitsgemeinschaft Soziales auf Landesebene eingerichtet, deren Ziel zum Beispiel die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist,
- eine Kooperationspflicht zwischen allen Beteiligten verankert, auch mit dem Ziel, die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung bedarfsdeckender Leistungen sicherzustellen,
- die Möglichkeit anlassunabhängiger Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe geregelt und
- die bisher extra geregelte Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger und des Integrationsförderrates als Vertretung der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX in das Landesausführungsgesetz integriert.

Artikel 2 sieht mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) für die Jahre 2018 und 2019 einen zusätzlichen Konnexitätsausgleich vor.

In Artikel 3 wird das AG-SGB XII M-V angepasst vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst wird.

Mit Artikel 4 wird das Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) geändert, weil mit dem Wechsel in das SGB IX in der Eingliederungshilfe nicht mehr zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird.

Artikel 5 passt das Kommunalsozialverbandsgesetz an die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz an.

Da sich mit dem BTHG auch die Paragraphenreihenfolge im SGB IX geändert hat, werden durch Artikel 6 die Bezüge im Landesblindengeldgesetz entsprechend angepasst.

Artikel 7 vollzieht eine notwendige Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach.

Artikel 8, 9 und 10 passen die auf Grundlage des EQG M-V erlassenen Verordnungen (Einrichtungenpersonalverordnung, Einrichtungenmindestbauverordnung und Einrichtungenmitwirkungsverordnung) an die mit dem BTHG verbundenen Änderungen an.

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen unter anderem ergänzend eine Aufnahme eines Vertreters der Landesverbände der Pflegekassen in die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales vor. Außerdem soll die rückwirkende aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes für die Jahre 2018 und 2019 durch Rechtsverordnung erfolgen, die der Zustimmung des Innen- und Europaausschusses und des Sozialausschusses des Landtags bedarf. Schließlich wird klar gestellt, dass die Verfahren nach der Schiedsstellenlandesverordnung für die am 31. Dezember 2019 anhängigen Verfahren weiter gilt.

Durch die Annahme von Entschlüssen wird begleitend zum Gesetzentwurf die Position des Parlamentes zur Konnexität und zu den Aufgaben des Integrationsförderrates präzisiert.

Weitere Anpassungen des Konnexitätsausgleichs bleiben Änderungsanträgen vorbehalten, die zur Zweiten Lesung im Landtag eingereicht werden können.

### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Zu den finanziellen Auswirkungen in Umsetzung des BTHG führt das Land noch zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Ausschuss Konnexitätsverhandlungen mit den Kommunen.

Anpassungen des Konnexitätsausgleichs bleiben daher Änderungsanträgen vorbehalten, die zur Zweiten Lesung im Landtag eingereicht werden können.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3695 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V.“ werden ein Komma und die Wörter „der Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

b) In § 5 werden die Wörter „bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „für alle Angelegenheiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind in den Finanzausweisungen nach § 20 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII enthalten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. In Artikel 2 wird § 19a Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium, im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern und nach Zustimmung des Innen- und Europaausschusses und des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Verteilung der Beträge nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt belastungsorientiert. Die Eingliederungshilfeträger können hierzu einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.“

3. Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3‘ durch die Wörter ‚Eingliederungs- und Sozialhilfeträger oder die oberste Landessozialbehörde‘ ersetzt.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt neu gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter ‚Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3‘ werden durch die Wörter ‚Eingliederungs- und Sozialhilfeträger‘ und die Wörter ‚als Vertreter der Sozialhilfeträger‘ durch die Wörter ‚im Bereich der Sozialhilfe‘ ersetzt.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Sozialhilfeträger abgeschlossen werden,‘.
- ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- eee) Die bisherige Nummer 6 wird aufgehoben.
- fff) ‚Die bisherigen Nummern Nummer 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.‘
- ggg) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern ‚§§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch‘ die Wörter ‚als Vertreter der Sozialhilfeträger‘ eingefügt.
- hhh) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe ‚§ 80‘ durch die Angabe ‚§ 81‘ ersetzt.
- iii) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort ‚Gremien‘ die Wörter ‚im Bereich der Sozialhilfe‘ eingefügt.“

c) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die oberste Landessozialbehörde ist sachlich zuständig für die Festsetzung
  - 1. des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 Satz Nummer 2 SGB des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
  - 2. der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 42a Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 6  
Änderung des Landesblindengesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Einrichtungen‘ die Wörter ‚oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII‘ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 69‘ jeweils durch die Angabe ‚§ 152‘ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 2, 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
‚Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.‘
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern ‚Menschen in teilstationären Einrichtungen‘ die Angabe ‚nach § 41 SGB XI‘ eingefügt und das Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in teilstationären Einrichtungen‘ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter ‚Die Unterbringung in einem Internat gilt als‘ durch die Wörter ‚Leistungen nach § 134 SGB IX gelten als‘ ersetzt.
3. In § 7 Satz 4 wird die Angabe ‚Satz 4‘ durch die Angabe ‚Satz 5‘ ersetzt.“
6. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

**„Artikel 11  
Änderung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII**

§ 17 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII vom 13. Dezember 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 661), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 380, 381) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Übergangsvorschriften**

(1) Auf am 31. Dezember 2019 anhängige Verfahren findet das bis zu diesem Tag geltende Recht Anwendung.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX auf Antrag über die der Schiedsstelle nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten. Bei diesen Angelegenheiten wirkt ein von der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestellter Vertreter wie die weiteren Vertreter, aber ohne Stimmrecht mit.““

7. Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden die Artikel 12 und 13.

**II. folgender EntschlieÙung zur Konnexitat zuzustimmen:**

„Die Landesregierung wird gebeten, die Konnexitatsverhandlungen mit den Kommunalen Landesverbanden so schnell wie moglich abzuschlieÙen und anschlieÙend dem Landtag ggf. einen Vorschlag fur eine Gesetzesanderung unverzuglich vorzulegen.“

**III. folgender EntschlieÙung zum Integrationsforderrat zuzustimmen:**

- „1. Der Landtag stellt fest, dass der Rat fur Integrationsforderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsforderrat - IFR) nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Aufgaben der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bisher wahrgenommen hat. Insbesondere war er bei der inhaltlichen Erarbeitung des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Interesse der Menschen mit Behinderungen beratend und unterstutzend tatig.
2. Die Landesregierung wird gebeten, bei der Fortentwicklung des Integrationsforderrates zu einem Inklusionsforderrat einschlieÙlich der Regelung seiner Besetzung im Rahmen der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Interessen der Menschen mit Behinderungen und eine notwendige Interessenvertretung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zielgerichtet zu berucksichtigen.“

Schwerin, den 27. November 2019

**Der Ausschuss fur Soziales, Integration und Gleichstellung**

**Torsten Koplın**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3695 in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 5. Juni 2019 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 28. August 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung in der 74. Sitzung am 28. August 2019 wurden Prof. Dr. Felix Welti von der Universität Kassel, Prof. Dr. Wolfgang Schütte von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V., die Dreescher Werkstätten Schwerin und die Hauskrankenpflege HUMAN eingeladen.

Der Ausschuss hat zum Gesetzentwurf beraten in der 76. Sitzung am 11. September und in der 81. Sitzung am 23. Oktober 2019 sowie abschließend in der 85. Sitzung am 27. November 2019.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 beschlossen, dass aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gespräche der Landesregierung zum Konnexitätsausgleich eine abschließende Beratung im Ausschuss noch nicht erfolgen könne und den Sozialausschuss um eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der mitberatenden Stellungnahme gebeten.

Der Sozialausschuss hat dem nicht entsprochen.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 12. September 2019, in seiner 65. Sitzung am 24. Oktober 2019 und abschließend in seiner 68. Sitzung am 21. November 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Gegenstimmen der der Fraktion DIE LINKE und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

In seiner 70. Sitzung am 28. November 2019 hat der Finanzausschuss erneut zum Gesetzentwurf beraten unter Berücksichtigung der im Sozialausschuss angenommenen Änderungsanträge. Der Finanzausschuss hat bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht im Rahmen einer zweiten Stellungnahme nach § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den vom Sozialausschuss beschlossenen Änderungen anzunehmen sowie den beiden vom Sozialausschuss vorgesehenen Entschließungen zuzustimmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

#### 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 74. Sitzung am 28. August 2019 haben Prof. Dr. Felix Welti von der Universität Kassel, der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V. und die Dreescher Werkstätten Schwerin teilgenommen.

Prof. Dr. Felix Welti von der Universität Kassel, der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern), der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Dreescher Werkstätten Schwerin haben die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme genutzt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 28. August 2019 dargestellt.

**Prof. Dr. Felix Welti** hat ausgeführt, dass zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung die Leistungsträger der Eingliederungshilfe und das Land sich, wie in § 1 AG-SGB IX M-V vorgesehen, den Zielen des Gesetzes verpflichten müssten und auch der enge Bezug zur UN-BRK dokumentiert werden solle. In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, ob ein landesrechtlich erhöhter Lohnkostenzuschuss gemäß § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX möglich sei. Zur Teilhabe an Bildung im allgemeinen Schul- und Hochschulwesen sollten die §§ 75, 112 SGB IX orientiert an den Anforderungen von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden. Die §§ 76 bis 84, 113 - 116 SGB IX seien so umzusetzen, dass niemand gegen seinen Willen in besonderen Wohnformen leben müsse und eine nicht gewünschte besondere Wohnform als unzumutbar anzuerkennen sei. Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf seien in Bezug auf die Selbstbestimmung über ihre Wohnform ohne Benachteiligung zu behandeln, auch wenn das Pflegeversicherungsrecht (§ 43a SGB XI) dies erschwere.

Wichtig sei, dass die gemeinsame Inanspruchnahme („Poolen“) nach § 116 Absatz 2 SGB IX ohne Einschränkung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten angewandt werde. Die Versorgung hilfebedürftiger Menschen solle bei richtiger Rechtsanwendung konsequent deren Teilhabe und Selbstbestimmung fördern. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen hätten nicht immer die Ressourcen, eine korrekte Rechtsanwendung von Leistungsträgern und Leistungserbringern einzufordern. Insofern sei es besonders wichtig, dass diese nicht Vereinbarungen zu ihren Lasten träfen und auch über ihre Verbände an der Rechtskonkretisierung beteiligt seien (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Hierzu sehe der Gesetzentwurf Vorkehrungen auf Landesebene vor (§ 5 AG-SGB IX M-V). Vorkehrungen zur Beteiligung Betroffener auf der Ebene der Kreise und Städte seien nicht getroffen worden. In Bezug auf die Interessenvertretungen müsse klargestellt werden, dass nur diejenigen Mitglieder des Integrationsförderrats die Aufgabe der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen erfüllen könnten, die von den Behindertenverbänden und Sozialverbänden benannt worden seien (vgl. § 19 Absatz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V - LBBG M-V). Die Vertreter der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände und der freien Wohlfahrtspflege hätten als Aufsichtsbehörde, Leistungsträger und Leistungserbringer, andere Rollen wahrzunehmen. Fraglich sei, ob die verbleibenden neun Vertreterinnen und Vertreter stets alle Interessen der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe angemessen vertreten könnten. Im Gesetz oder zumindest in den Materialien solle klargestellt werden, dass diese bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen könnten. Hinsichtlich eines Teilhabegeldes sei eine Pauschale entsprechend dem individuellen Bedarf angesichts der Vielgestaltigkeit von Beeinträchtigungen, Barrieren und Lebenssituationen nicht möglich. Eine pauschale Geldleistung als Leistung der Eingliederungshilfe sei nur im Rahmen von § 116 Absatz 1 SGB IX zur Deckung von Assistenz-, Kommunikations- und Mobilitätsbedarfen möglich. Sie bedürfe der Zustimmung der Leistungsberechtigten. Im Übrigen hänge die rechtliche Zulässigkeit von der Ausgestaltung ab. Eine solche fakultative Pauschale sei auch als landesweites Modell denkbar. Weiterhin könne ein Teilhabegeld als Leistung nach Landesrecht zusätzlich zur Eingliederungshilfe eingeführt werden. Der individuelle Anspruch auf bedarfsgerechte Leistungen könne dadurch nicht aufgehoben werden. Wichtig sei, dass der Integrierte Teilhabeplan (ITP) in Übereinstimmung mit §§ 13, 118 SGB IX gehandhabt und weiterentwickelt werde, sodass im Rahmen der Teilhabeplanung (§ 18 SGB IX) Kompatibilität mit den Bedarfsermittlungsinstrumenten anderer Rehabilitationsträger gegeben sei. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) dürfe nicht dazu führen, dass die Träger der Eingliederungshilfe oder andere Rehabilitationsträger ihre Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I und §§ 12, 106 SGB IX vernachlässigten. Er sehe die Möglichkeit, die Schnittstellen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie der neu entstehenden Schnittstelle zwischen Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung nach § 41 SGB XII und Eingliederungshilfe als Vorteil nutzen zu können. Auch rege er an, die Regelung des § 3 AG-SGB IX M-V im Hinblick auf eine übergreifende Zusammenarbeit näher zu konkretisieren. Eine erhebliche Mehrbelastung der Kommunen sei nicht zu erwarten, da das BTHG an vielen Stellen die bisher schon bestehenden Anforderungen an den Verwaltungsvollzug präzisiert habe, ohne dass es sich dabei um neue Aufgaben handele. So seien die Träger der Eingliederungshilfe bereits zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung verpflichtet gewesen. Als wissenschaftliches Mitglied des Landesbeirats Sozialhilfe begrüße er, dass die Mitarbeit der Wissenschaft auch in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales fortgesetzt werden solle. Dazu sei zu prüfen, ob mehr als ein Mitglied aus der Wissenschaft berufen werden solle, da die Begleitung der Eingliederungshilfe eine multidisziplinäre Aufgabe sei. In § 8 „Vorläufige Hilfeleistung“ solle eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % in die Erstattung einbezogen werden.

Die Datenerhebung gemäß § 17 sei an die bundesrechtlichen Regelungen zum Teilhabeverfahrensbericht in § 41 Absatz 1 SGB IX anzupassen. Letztlich sei es sinnvoll, die Kostenentwicklung und auch die Erreichung der Ziele des Gesetzes und der UN-BRK in Mecklenburg-Vorpommern zu evaluieren.

Der **Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, der Gesetzgeber habe die Forderungen nach einem bundeseinheitlichen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung nicht umgesetzt und den Ländern erheblichen Ausgestaltungsspielraum überlassen. Die individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderung seien nicht Grundlage und bildeten deren Wunsch- und Wahlrecht weder im Landesrahmenvertrag noch im Gesetzesentwurf ab. Eine echte Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wäre die Einführung eines Landesteilhabegeldes in diesem Gesetz. Die Probleme von schwermehrfachbehinderten Menschen in der Behindertenhilfe sowie der Schwerst-Pflegebedürftigen würden verschärft, gemäß § 43a SGB XI verschiebe man diese wohl in Sonderpflegeeinrichtungen. Die Bündelung von Leistungen zwingt in Gemeinschaftseinrichtungen und verhindere eine individuelle Leistungserbringung. Die Deckelung der Pflegeleistungen solle aufgehoben werden. Die Beteiligung der Behindertenverbände im Bereich Eingliederungshilfe sei nicht an moderne Standards des SGB IX angepasst, sondern im Vergleich zum geltenden Recht sogar geschwächt - eine § 116 SGB XII vergleichbare Beteiligungsregelung finde sich im BTHG nicht wieder. Dagegen sei die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) eindeutig geregelt. Darin werde ausdrücklich auf die rechtsfähigen Vereine und Verbände Bezug genommen und gerade nicht auf den Integrationsförrat. Dieser unterstütze und berate nach § 17 LBGG M-V die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen und sei keine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung. Es erschließe sich nicht, warum dem Integrationsförrat (IFR) gerade bei der Beratung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge die Rolle eines Interessenvertreters zukommen solle. Dem IFR gehörten mehrheitlich Vertretende der Staatskanzlei, der Ministerien und anderer öffentlicher Stellen an und nicht Vertretende der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderung. Mit einem Landesteilhabegeld könnten die Selbstbestimmung gestärkt, Nachteilsausgleiche verankert und Sondersysteme abgebaut werden. Eingriffe in die Privatsphäre und die Menschenwürde seien vermeidbar, wenn man im Rahmen des Wahlrechts den Betroffenen die Option einer bedürftigkeitsunabhängigen Pauschalleistung eröffnen würde. So könne man das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen stärken und die Feststellungsverfahren und Bürokratie verkürzen. Hierzu solle im Gesetz ein einkommens- und vermögensunabhängiges Nachteilsausgleichsgeld/Landesteilhabegeld in vier Stufen eingeführt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht sei für Menschen mit Behinderungen eine zentrale Forderung. Doch dieses Recht werde nicht gemäß § 9 SGB IX für die Eingliederungshilfe verankert, sondern es werde das defizitäre Sonderrecht des SGB XII fortgeschrieben und zum Teil verschlechtert. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ solle seinem Ziel nach im neuen Recht fortgeschrieben werden. Um das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken, solle vom umfassenden Bedarfsermittlungs- und -feststellungsverfahren abgewichen werden mit dem Ziel, individuell bedarfsdeckender Leistungen ein „vereinfachtes Verfahren“ zu ermöglichen. Bei der Umsetzung des BTHG in Landesrecht solle die Unterscheidung in wesentliche und nicht-wesentliche Beeinträchtigungen aufgegeben und konsequent der Sichtweise der UN-BRK gefolgt werden.

Häufig hätten der Wohnort und die zuständigen Mitarbeitenden einen erheblichen Einfluss auf die Genehmigungspraxis von Teilhabeleistungen. Das Bedarfsfeststellungsverfahren sei eine anspruchsvolle Aufgabe und benötige parteiliche Assistenz für Betroffene. Nicht immer seien die Mitarbeitenden in den Ämtern ausreichend für dieses Instrument geschult. Der Umfang des Instruments sei für viele Betroffene viel zu groß und kompliziert, sodass Bedarfserhebungen mehrere Stunden oder sogar mehrere Tage andauern könnten. Dies sei eine Zumutung für viele Menschen mit Behinderungen, da Behördentermine häufig Stresssituationen bedeuteten, da hier existenzielle Entscheidungen getroffen würden. Der sich anschließende Aushandlungsprozess des ITP zeige sich in der Praxis nicht ausreichend transparent. Oft werde von den Betroffenen gefordert, den ITP zu unterschreiben, ohne etwas abzuändern. Änderungen seien durch den Leistungsberechtigten nur schwer zu erwirken.

Der **Landesverband der Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat ausgeführt, dass der Gesetzgeber eine Forderung der Lebenshilfe im Kontext von § 46 a nicht aufgegriffen habe. Man befürchte im Leistungsgeschehen der Eingliederungshilfe „Abschiebungen in die Pflege“ bei Situationen, in denen festgelegt werde, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht mehr vertretbar sei. Der Landesverband sehe den Integrationsförderrat (IFR) nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes nicht als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Aus Sicht des Landesverbandes sei es politisch irreführend, dem IFR eine Rolle zuzuschreiben, die er aufgrund seiner Geschäftsordnung nicht erfülle und auch nicht erfüllen sollte. Der IFR sei ein bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern eingerichtetes Beratungsgremium. Dem Begriff „maßgeblich“ könne zugestimmt werden, weil im IFR ausschließlich Themen im Kontext der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen behandelt würden. Der Begriff „maßgebliche Interessenvertretung“ sei zu weitgehend. Die Zusammensetzung des IFR zielen auf eine Ausgewogenheit der Interessens- und Verantwortungslagen ab. Deshalb seien in diesem Gremium alle Ministerien, der Landkreistag M-V e. V., der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. sowie auch Verbände der Menschen mit Behinderung vertreten, jedoch nicht Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen. Die Einführung eines vermögensunabhängigen Landesteilhabegeldes werde begrüßt. Problematisch sei jedoch der Zusatz „Pauschalen entsprechend des individuellen Bedarfs“. Das lasse die Auslegung zu, dass das Geld nicht wie das Landesblindengeld zusätzlich neben der Eingliederungshilfe gezahlt werde. Zum Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen fördere und unterstütze der Landesverband der Lebenshilfe alle Formen, diese Rechte zu entwickeln und auszubauen. Wahlmöglichkeiten und die Fähigkeit, für sich zu sprechen und zu entscheiden, seien Politik und Programm zugleich. Es sei jedoch zu konstatieren, dass im Bereich der besonderen Wohnformen, die in den Regelkreis des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG) fielen, das Thema Pflege nach wie vor unbefriedigend gelöst sei. Dem Wunsch- und Wahlrecht im Wohnen stünden aber auch die Preise auf dem Immobilienmarkt für barrierefreie Wohnungen im Wege. Der Prozess der Trennung der existenzsichernden von den fachlichen Leistungen insbesondere im Wohnen, stelle die Einrichtungen und Dienste vor harte Herausforderungen. Der hierfür erforderliche organisatorische und finanzielle Aufwand sollte mehr gewürdigt und auch besser finanziell kompensiert werden. Bei der Umsetzung der UN-BRK hapere es nach wie vor. Mit Blick auf Mecklenburg-Vorpommern sei festzustellen, dass besonders die hohe Zahl der Sonderschulen und auch der Werkstätten beziehungsweise die fehlende Bereitschaft der Wirtschaft, Arbeitsplätze anzubieten, zu kritisieren sei. Auch in den Bereichen Frühförderung, gesundheitliche Versorgung, Mobilität oder barrierefreier Wohnraum bestehe nach wie vor enormer Handlungsbedarf.

Dazu seien 14 Forderungen anlässlich des diesjährigen Protesttages an die Sozialministerin übergeben worden. Besonders wichtig sei die Rechts- und Handlungsfähigkeit aller Menschen. Erkenne man diese Rechte nicht an, negiere man auch die gleichberechtigte Ausübung der Selbstbestimmungs- und Menschenrechte. Grundsätzlich seien im vorliegenden Entwurf des Ausführungsgesetzes vor allem Themen behandelt, die sich auf die Umsetzung des BTHG konzentrierten. Ob der vorliegende Gesetzesentwurf ein zusätzliches Element zur Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung enthalte, stelle man zunächst in Frage. Allen am BTHG auf Landesebene Beteiligten müsse das Ziel ihres Handelns klar sein, nämlich die Förderung der Teilhabe.

Das **Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, für die Stärkung von Teilhabe und Selbstbestimmung dürfe nicht nur eine Auswahl von Maßnahmen nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit erfolgen, da dies die Zielrichtung der UN-BRK untergrabe. Die Unterstützungsleistungen sollten personenzentriert den jeweiligen individuellen teilhabebedingten Bedarf eines Menschen mit Behinderung decken und dürfe bei der Auswahl von Angeboten nicht an die Wirtschaftlichkeit gebunden sein. Es bedürfe einer Klärung und Abgrenzung zwischen dem gesetzlich zugesprochenen Wirkungskreis der Betreuung und dem fachlich notwendigen Assistenzbedarf der Menschen mit Behinderung, der im Bedarfsermittlungsverfahren definiert und im Gesamtplanverfahren festgeschrieben werde. Deshalb müsse auch das Verfahren der Bedarfsermittlung regelmäßig evaluiert und angepasst werden. Hierfür sei landesweit ein geeignetes Instrument zur Weiterentwicklung des Gesamtplanverfahrens zwischen den Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten, den gesetzlichen Betreuern, den Leistungserbringern und den Leistungsträgern auf der regionalen Ebene einzurichten. Die Arbeitsgemeinschaft Soziales dürfe nicht zu einem reinen Berichts- und Evaluationsinstrument werden, sondern solle auch eine Gestaltungs- und Innovationsfunktion für das Land einnehmen. Die integrierte Sozialplanung solle zusätzlich als wesentliche Aufgabe der Eingliederungshilfeträger aufgenommen werden. Die Planungen sollten ebenso wie im Pflegebereich öffentlich zugänglich sein und im Austausch mit den Menschen mit Behinderung und deren Interessenvertretungen sowie den Leistungserbringern erbracht werden. Der IFR solle zu einem Inklusionsförrat weiterentwickelt werden, der als unabhängiges Beratungs- und Unterstützungsgremium fungieren soll. Er solle dann bei allen Normsetzungen und Programmvorhaben beteiligt werden. Es bedürfe einer Novellierung des Abschnitt 3 des LBG M-V, damit eine ausreichende Vertretung gewährleistet sei. Alternativ zum Teilhabegeld werde eine breitere Anwendung und Gewährung des persönlichen Budgets vorgeschlagen. Das Wunsch- und Wahlrecht ließe sich bereits bei den Zielen des Gesetzes in § 1 konkreter festlegen. Dieses könne auch in einem eigenständigen Paragraphen im BTHG verortet werden. Die Wahl der Wohnform müsse auch unter Berücksichtigung des EQG M-V Eingang im Gesetzestext finden. Hierfür sei zwingend eine weitere Nummer einzufügen, welche eindeutig auf die Beachtung dieses Wunsch- und Wahlrechts Bezug nehme. Die Anwendung des ITP mit den entsprechenden Qualitätsstandards solle rechtsverbindlich werden und zu mehr Einheitlichkeit verpflichten. Der gemeinsame Austausch zur Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes sei wichtig und müsse unter allen Beteiligten stattfinden. Der obersten Landessozialbehörde müsse hierbei eine wesentlich wichtigere Rolle zugeteilt werden, als der aktuelle Entwurf vorsehe. Die Aufgaben der zentralen Stelle gemäß § 4 des Gesetzesentwurfs sollten von der obersten Landessozialbehörde ausgeführt werden. Auf Landesebene wäre eine Steuerungsgruppe für die weitere Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards der Bedarfsermittlung und der Leistungserbringung sinnvoll. Die Verlagerung der Träger der Eingliederungshilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe widerspreche zum Teil dem BTHG.

Dies müsse strikt, wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen, getrennt voneinander betrachtet und auch bearbeitet werden. Daher müsse es auch nach wie vor einen Landesbeirat Sozialhilfe und darüber hinaus eine Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 94 SGB IX für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe geben. Die Vertreter der Pflegekassen seien in der Landesarbeitsgemeinschaft zu beteiligen. Es sei daher unerlässlich, einen Vertreter der Pflegekassen in die Arbeitsgemeinschaft Soziales gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs aufzunehmen, um die Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen und gleichzeitigen Pflegebedarf sicherzustellen. Die Möglichkeit der unangemeldeten Prüfungen sollte auch zukünftig nur bei entsprechenden Anlässen genutzt werden und nicht zum regelhaften Verfahren umgestaltet werden. Die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer müssten entsprechend ausgestattet werden, damit die erforderlichen Leistungen bei den Bedürftigen ankämen. Die Auszahlung der Abschläge des laufenden Jahres mit einer 3 %-Steigerung sei zu begrüßen, solle allerdings in die Evaluation einbezogen werden und müsse eine Anpassung anhand der Auswirkungen der Änderung des BTHG und der Personalkostenänderungen erfüllen. Der Landtag solle sich in der Umstellungsphase regelmäßig berichten lassen. Dazu könne eine ähnliche Form gewählt werden wie bei der Enquetekommission „Älter werden in M-V“ oder der Anhörungsreihe des Sozialausschusses „Jung sein in M-V“.

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.** hat die Zielsetzung des Gesetzes begrüßt. Die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sei nur gewährleistet, wenn es gelinge personenzentrierte Leistungsangebote aufzubauen. Dabei müssten die Wünsche und Ziele der Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt stehen, nicht die Kostenminimierung der Leistungserbringung. Grundlage der Leistungserbringung sei die Hilfeplanung. Wenn die im Gesetz verankerten personenzentrierten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden sollten, müssten Instrumente und Wege gefunden werden, die es ermöglichen, dass die Hilfeplanung individuell und im landeseinheitlichen Rahmen erfolge. Ein landeseinheitlicher Maßnahmenkatalog mit hinterlegten Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der individuellen und behinderungsbedingten Besonderheiten des Einzelnen ergänzt mit Raum für nicht zu definierenden Individualleistungen solle erstellt werden. Der ITP solle verstärkt in einfacher Sprache oder mit der Teilhabekiste genutzt werden, um auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen eine optimale Hilfeplanung zu gewährleisten. Bei der Hilfeplanung und der darauffolgenden Versorgung von Menschen mit komplexen Behinderungen, die sich zum Teil nur nonverbal äußern können, solle bei der Hilfeplanung auf die dringende Notwendigkeit der Person des Vertrauens bzw. einer bekannten Bezugsperson hingewiesen werden. Es müsse dringend eine Regelung über die Finanzierung dieser Begleitung gefunden werden. Die könne als Grundleistung im ITP festgeschrieben und landeseinheitlich eingeführt werden. Bei der Versorgung von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen müsse eine enge Verzahnung von Teilhabe- und Pflegeleistungen sichergestellt werden. Es werde davor gewarnt, Menschen mit Behinderung und einem intensiveren Pflegebedarf in die Pflege zu verlagern. Solange der § 43a SGB XI Bestand habe, sei eine adäquate Versorgung der Pflegeleistung im Rahmen der Teilhabe sicherzustellen. Menschen mit Behinderung müssten nicht nur mit ihren Wünschen und Zielen der Leistungserbringung ernst genommen werden, sondern auch mit der Wahl ihres Leistungserbringers. Dieses müsse in der Praxis der Leistungsgewährung sichergestellt werden, um die Voraussetzung für das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat den Gesetzesentwurf insgesamt begrüßt. Es sei jedoch zu befürchten, dass das Gesetz eine überdimensionale zusätzliche Bürokratie verursache und nur mit einem enormen personellen Aufwand umzusetzen sei. Durch das BTHG und das Bedarfsermittlungsinstrument des ITP M-V erhielten Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, personenzentrierte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dafür müssten die Kommunen zum 1. Januar 2020 das notwendige Personal einstellen können. Der Integrationsförderrat sei ein geeigneter Beteiligter bei den Landesrahmenvertragsverhandlungen. Ein Teilhabegeld sei nicht zielführend und daher nicht zu befürworten. Durch die neuen Regelungen seien die Voraussetzungen für die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gegeben. Die vorgesehene Evaluation sollte nicht nur die Auswirkungen auf den Haushalt beinhalten, sondern auf die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts ausgeweitet werden. Um dem Anspruch der Eingliederungshilfe gerecht zu werden, wäre die Integration dieser unter dem Dach eines Teilhabezentrums mit allen Rehabilitationsträgern sinnvoll. Gerade mit Blick auf die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeverfahrens seien kurze Wege und Absprachemöglichkeiten zwischen den Trägern zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen unabdingbar. Für den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt solle das Land verstärkt Fördermodelle entwickeln, um der UN-BRK gerecht zu werden. Hinsichtlich der konnexitätsrelevanten Regelungen hat der Städte- und Gemeindetag eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern abgegeben (siehe dort).

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat betont, das BTHG vollziehe einen dringend notwendigen grundsätzlichen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe von der Orientierung der Eingliederungshilfeleistungen an der Wohnform hin zum personenzentrierten Ansatz. Der Wechsel sei die Basis für das novellierte Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Alle Entscheidungen müssten nicht mehr hilfeorientiert, sondern teilhabeorientiert getroffen werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte eine der Wunsch, den Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe zum Wohle der Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Größter Kritikpunkt an dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Frage der Konnexität. Die Einberechnung einer Effizienzrendite ab dem Jahr 2020 sei auf Grund der vielen Übergangsregelungen unrealistisch. Für Leistungsberechtigte vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt seien Hilfeleistungen zu gewähren, die dem notwendigen Bedarf entsprächen. Dies könne auch eine 1:1 Betreuung sein. Die entsprechenden Kostensteigerungen seien durch Bundeszahlen nicht berücksichtigt. Den Ausführungen des Bundes, dass in weniger komplexen Fällen zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes ein reduziertes Verfahren weiterhin ausreichend erscheine, werde deutlich widersprochen. Zur Bedarfsfeststellung jedes Betroffenen müsse künftig ein Teilhabeplan bzw. ergänzendes Gesamtplanverfahren mit Konferenz unter Beteiligung aller beteiligten Leistungsträger erfolgen. Die Hilfeplangespräche sollten in einer Frist von sechs Monaten bis max. zwei Jahren wiederholt werden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sahen eine derartige Frist nicht vor. Diese Regelungen wirkten sich auf die Personalausstattung aus und seien eine zentrale Frage der Einigung bei den Mehrbelastungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolge nach dem Bundesteilhabegesetz durch Fachpersonal nach § 97 SGB IX. Dies seien durch die Landkreise und kreisfreien Städte neu einzustellende Sozialpädagogen. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten geforderte Fachkraftquote von 1:75 hätte für Mecklenburg-Vorpommern 368 neue Stellen zur Folge.

Des Weiteren fehle bei der Darstellung der Personalausstattung für den Vollzugsaufwand der zusätzliche Aufwand beim Verhandlungsmanagement. Für die neu genannten Zeiträume von sechs Monaten bis maximal zwei Jahren seien die Bedarfe neu zu erheben und die Zielsetzungen anzupassen. Kritisiert werde die vom Land errechnete durchschnittliche Höhe der Personal- und Sachkostenausgaben in Höhe von 70.000 Euro je Stelle für eine Fachkraft im Sinne des § 97 SGB IX. Die kommunalen Spitzenverbände hätten darauf hingewiesen, dass die neu eingestellten Fachkräfte im Sinne des § 97 SGB IX mit S 12 TVöD VKA angestellt würden. Den Landkreisen und kreisfreien Städten sollten daher die für die Jahre 2018 und 2019 nachgewiesenen Kosten für den Vollzugsaufwand erstattet werden. Für die Jahre 2020 ff. sei der Vollzugsaufwand für die Personalausstattung entsprechend einer geeinten Quote zwischen kommunaler Ebene und Landesebene zu erstatten. Hinsichtlich der Leistungsaufgaben werde für die Jahre 2020 bis 2025 keine Effizienzrendite erwartet. Hauptgrund hierfür seien die Übergangsregelungen, die im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX unter Moderation des Sozialministeriums festgelegt werden. Darüber hinaus beliefen sich bereits jetzt die Kosten beispielsweise bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen über den Prognosen des Bundes. Die kommunalen Spitzenverbände forderten daher ausdrücklich eine Evaluierung der Leistungsaufgaben in Mecklenburg-Vorpommern. Der Zeitpunkt für die Evaluierung sei zwischen dem Land und den Kommunen zu einen. Wichtig sei, dass die Folgen der Evaluation gesetzlich verankert werden. Dies betreffe u. a. auch die möglicherweise eintretende Kostenerstattung des Landes gegenüber den Kommunen. Da alle Systeme, Verfahren und Leistungsangebote den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssten, werde von einer Übergangszeit von mindestens zwei Jahren ausgegangen. Durch den Paradigmenwechsel erscheine eine Diskussion über die Einführung eines Landesteilhabegeldes verfrüht und solle frühestens nach der Übergangsphase aufgenommen werden. Der Integrationsförderrat werde als Interessenvertretung anerkannt. Um das Wunsch- und Wahlrecht auszuüben, bedürfe es einer Vielfalt von Angeboten der Leistungserbringer. Diese Landschaft müsse den neuen Anforderungen an personenzentrierter Dienstleistung noch angepasst werden. Die Einführung des ITP M-V als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument sowie dessen Evaluierung erfolgte bereits. Landesarbeitsgemeinschaften zur Entwicklung von Standards existieren und sollten weiterhin als Projekt gefördert werden, um die Praxiserfahrung der Kreise und kreisfreien Städte permanent zu evaluieren und sie dem Entwicklungsprozess der Eingliederungshilfe immer wieder anzupassen. Ein Handbuch zur Nutzung würde die landeseinheitliche Verfahrensweise stärken. Die Hilfestellung aus einer Hand sei positiv zu bewerten, da Abstimmungsprozesse erleichtert werden. Die im Bundesgesetz in § 94 Absatz 4 SGB IX aufgeführten Regelungen zur Landesarbeitsgemeinschaft sollten entsprechend im Landesgesetz in § 3 AG-SGB IX umgesetzt werden. Darin erfolge eine Vermischung der Aufgaben des Landes und der kommunalen Selbstverwaltung und die genannten Teilnehmer der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales wären nicht durch den § 94 Absatz 4 SGB IX gedeckt. So seien weder Vertreter des Finanzministeriums oder des Ministeriums für Inneres und Europa oder ein Vertreter einer Hochschule noch der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch das Bundesgesetz als Teilnehmende der Arbeitsgemeinschaft genannt. Es werde massiv kritisiert, dass der Gesamtbericht der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme überreicht worden sei. Derzeit gebe es keine gesetzliche Legitimation, dass die durch diesen Gesetzentwurf beteiligten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Einsicht in die kommunalen Daten erhalten dürften.

Der **Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat gemeint, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung noch nicht befriedigend sei. Es fehlten landesweite inklusive Sozialräume. Selbstständiges Wohnen für benachteiligte Menschen erfolge in einem geringen Anteil und hauptsächlich bei denen, die wenig Förderbedarf hätten. Nach wie vor gebe es gesonderte Förderschulen und keine Integration in den ersten Arbeitsmarkt. In Mecklenburg-Vorpommern werde in Behindertenwerkstätten nach wie vor Arbeit in großen Umfang angeboten. Die Arbeitslosenquote sei für Menschen mit Behinderungen ungleich höher als für Menschen ohne Behinderungen. Die Kommunen oder das Land sowie deren Mitarbeiter seien auf Inklusion nicht im erforderlichen Maße vorbereitet. Es fehlten flächendeckend Internetauftritte in einfacher Sprache, Veranstaltungen mit Gebärdolmetscher, Hörhilfsmittel für Veranstaltungen, induktive Hörschleifen, Notruf per SMS, Rauchmelder für Hörgeschädigte. Die Landesbauordnung müsste angepasst werden. Mobile Lifte und Treppenlifte fehlten und Bürger hätten bei den Krankenkassen große Probleme, benötigte Heil- und Hilfsmittel zu erhalten. Es gebe keine Barrierefreiheit im Internet, in Schulen, Kitas und der Mehrzahl der Arztpraxen sowie an Bushaltestellen und Bahnhöfen, auf Gehwegen und flächendeckenden öffentlichen Toiletten. Es fehle eine Selbstvertretung für Menschen mit Behinderungen. In die Kommunalverfassung gehöre die zwingende Vorgabe zur Bildung von Behindertenbeiräten in den Kommunen. Ein Teilhabegeld erscheine sinnvoll, um durch Behinderungen verursachte Mehraufwendungen auszugleichen. Eine unabhängige Teilhabeberatung erscheine sinnvoll und notwendig, ein Rechtsanspruch oder deren barrierefreie Ausgestaltung sei Grundvoraussetzung. Gerade bei Menschen, bei denen sich auf Grund des Alters und chronischer Erkrankungen Behinderungen entwickelten, werde ungenügend auf Möglichkeiten der Teilhabe hingewiesen.

Der **Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V.** hat die ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung als geeignetes Mittel bezeichnet für eine Förderung der Inklusion und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten. Es sei wichtig, dass kleine Vereine mit geringen finanziellen und personellen Ressourcen weiterhin Teilhabeberatungen anböten. Das BTHG setze eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen voraus. Sie sei die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe. Menschen kämen vielfach in die Beratungsstellen, weil sie sich allein gelassen fühlten, nicht mehr weiterwüssten und vorhandene Strukturen zu kompliziert seien. Nach wie vor fehlten barrierefreie Strukturen in der Gesellschaft, so beim Wohnen, der Mobilität, in der Arbeitswelt oder der politischen Beteiligung. Das Land habe dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Jahr 2022 die Teilhabeberatung weiter gewährleistet werde. Diese Beratung müsse wirklich unabhängig und eigenständig erfolgen, um die individuellen Rahmenbedingungen bestmöglich anpassen zu können. Vor allem kleine Vereine sollten gestärkt werden. Vertrauensvolle Gespräche setzten auch eine Nähe zu den Beraterinnen und Beratern voraus. Kleine Strukturen seien besonders geeignet, um der Anonymität zu entfliehen und wirkliche Bedarfe festzustellen. Das trage auch dazu bei, dass sich die Ratsuchenden besser verstanden fühlten. Es bedürfe darüber hinaus mehr Kompetenz in der Rechtsberatung. Hierbei gehe es nicht um eine juristische Beratung. Bei Widerspruchsverfahren könnte jedoch durchaus Unterstützung gewährt werden. Das gelte im besonderen Maße auch für das Bedarfsfeststellungsverfahren. Es stehe die Frage im Raum, wie das Wunsch- und Wahlrecht umzusetzen sei, wenn immer wieder der Kostenvorbehalt im Mittelpunkt stehe. Die Einführung eines Teilhabegeldes sei unerlässlich. Hierbei müsse es sich um einen wirklichen Nachteilsausgleich handeln.

Die **Dreescher Werkstätten** haben den Fokus des BTHG auf individuelle, personenzentrierte Hilfe herausgestellt. Menschen mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung finde es sehr viel schwerer, ihre Bedürfnisse zur Teilhabe zu artikulieren. Insbesondere Menschen mit schweren, mehrfachen Behinderungen hätten in dem System eine besonders hohe Hürde. Daher seien Beratung und Unterstützung bei den Hilfeplangesprächen zwingend. Es müsse darüber nachgedacht werden, wie eine Kommunikation überhaupt erfolgen könne und es müsse entsprechendes qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Auf der Ebene der Leistungsbewilligung und Leistungserbringung müssten mehr Kapazitäten vorhanden sein. Die Personalausstattung auf Leistungserbringerseite sei eine große Herausforderung im Umstellungsprozess auf die BTHG-Leistungen. Nur wenn sichergestellt ist, dass über die neuen Leistungen das bisherige Personal refinanziert werden kann, werde sich die Versorgung der hilfebedürftigen Menschen nicht verschlechtern. Auch der Aufwand für gesetzliche und ehrenamtliche Betreuer werde deutlich steigen. So müsse deutlich mehr Zeit für die Antragsstellung, Hilfeplangespräche und die Abstimmung von Leistungsarrangements eingeplant werden. Es werde befürchtet, dass es im Rahmen der zukünftigen Versorgung dazu komme, dass es zu einer Verschiebung in den Bereich der Pflegeversicherung kommen könne. Die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts werde ausdrücklich begrüßt. Durch die neuen Möglichkeiten sei es notwendig, bestehende Leistungsangebote weiterzuentwickeln und auch neue Angebote zu etablieren. Insbesondere besondere Wohnformen hätten es zukünftig unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwer. Menschen, die bisher nicht gewohnt waren, für die unterschiedlichsten Lebensbereiche nun eigenständig Entscheidungen zu treffen, müsse eine angemessene Umstellungszeit eingeräumt werden. Es zeige sich zudem bei der Umstellung in den besonderen Wohnformen eine hohe Verunsicherung bei den betreuenden Angehörigen, die vielfach nicht einordnen können, warum es durch die Umstellung zu einem besseren Wunsch- und Wahlrecht kommen könne. Aus Sicht eines Einrichtungsträgers sei es wichtig, über die ITP-Verfahren bei den Leistungsberechtigten, die betreut werden, informiert zu sein. Es bedürfe einer zentralen neutralen Ombudsstelle, angesiedelt beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, bei der Fragen, Probleme oder auch Schwierigkeiten im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren gemeldet werden können. Es müsse sichergestellt sein, dass die antragstellenden Bürgerinnen nicht von einem Amt zum anderen Amt geschickt werden. Eine Zusammenführung sei zu begrüßen, wenn die Antragstellenden eine konkrete Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner hätten. Weiterhin müsse sichergestellt werden, dass im Sinne der Konnexität und der übertragenen Wirkungskreise die finanziellen Ressourcen auf kommunaler Ebene zur Verfügung stünden. Dafür brauche es eine gesetzliche Regelung und die Finanzströme müssten entsprechend umgeleitet werden, so dass Landes- und Bundesmittel an die Kommunen ausgereicht würden. Ansonsten sei aufgrund der Haushaltssituation vieler Kommunen davon auszugehen, dass es zu starken Einschränkungen bei der Leistungsgewährung komme. Es seien die rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig, um die Verwirklichung der UN-BRK beurteilen zu können. Aktuell fehlten diese für den Abschluss von neuen, dem BTHG entsprechenden Leistungsvereinbarungen. Es fehle der Mut, das BTHG und damit die UN-BRK offensiver umzusetzen. Gerade im Rahmen der Antragstellung komme es oft zu erheblichen Verzögerungen. Hier solle eine Regelung aufgenommen werden, dass möglichst schnell vorläufige Leistungsbewilligungen zu erlassen seien. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, sollten gerade bei ambulanten Angeboten so durchgeführt werden, dass die eigentliche Leistungserbringung hierdurch nicht gestört werde. Es solle klarer zwischen Einrichtungen der Pflege und dem Gesetz unterliegende Leistungsangebote der Eingliederungshilfe unterschieden werden.

Es werde ausgeblendet, dass der personenzentrierte Ansatz in der Eingliederungshilfe zu einer anderen Ausrichtung der bisherigen Einrichtungen und deren Träger führe. Das Grundrecht auf Unversehrtheit der Wohnung habe durch die Neuausrichtung einen höheren Stellenwert. Die Heimaufsichten müssten zukünftig von jedem Mieter ein schriftlich dokumentiertes Einverständnis einholen, deren Wohnraum betreten zu dürfen. Für die Leistungserbringer sei der Vollzugaufwand zu berücksichtigen. Zukünftig erstellten diese umfangreichere Leistungs- und Wirksamkeitsnachweise sowie Zufriedenheitsabfragen. Auch die Abrechnung der Leistungen für die Fachleistung in besonderen Wohnformen werde komplexer.

## **2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung**

Der Sozialausschuss hat die ursprünglich für die 77. Sitzung am 18. September 2019 vorgesehene Schlussberatung zum Gesetzentwurf aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Konnexitätsverhandlungen zunächst auf den 30. Oktober 2019 und schließlich auf die 85. Sitzung am 27. November 2019 verschoben.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat in der 85. Sitzung am 27. November 2019 erklärt, dass der Gesetzentwurf gegebenenfalls in der Zweiten Lesung im Dezember auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse zur Konnexität angepasst werden solle. Soweit auch bis dahin keine Einigung erzielt werden könne, käme die Einfügung einer Verordnungsermächtigung in Betracht. Bei einer Verschiebung der Zweiten Lesung in den Januar 2020 fehle es ab 1. Januar 2020 an der Grundlage für Zahlungen an Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX. Die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich könnten ggf. separat zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich verankert werden.

Das Finanzministerium hat darauf hingewiesen, dass es zwar noch keine Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden über den Mehrbelastungsausgleich gebe. Das Land habe aber bereits die Erstattung in einer Höhe angeboten, die von einem Mehrbedarf ausgehe, der weit über dem vom Bund angenommenen Umfang liege.

Die Fraktion der AfD hat wegen internen Beratungsbedarfes im Hinblick auf den erst einen Tag vor der Sitzung vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU zum Gesetzentwurf beantragt, die Abstimmung darüber zu vertagen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Vertagung der Abstimmung zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und CDU mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE.

Auch über eine zwischen den Obleuten der Fraktionen diskutierte Verschiebung der abschließenden Ausschussberatung unter Beibehaltung der Zielsetzung einer Zweiten Lesung im Landtag noch im Dezember 2019 konnte keine Verständigung erzielt werden.

Die Fraktion der SPD hat betont, für eine Planungssicherheit der betroffenen Menschen müsse die zweite Lesung in jedem Fall im Dezember 2019 erfolgen. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen sei sonst gefährdet, da das Bundesteilhabegesetz ab dem 1. Januar 2020 vollumfänglich gelte und umgesetzt werden müsse. Es sei zu beklagen, dass die Konnexitätsverhandlungen nicht abgeschlossen seien. Aber darauf könne jetzt nicht gewartet werden.

Die Fraktion der CDU hat herausgestellt, dass die Träger ab dem 1. Januar 2020 eine sichere Finanzierung bräuchten. Dies sei aber unabhängig von den Konnexitätsverhandlungen, deren Gegenstand die Ausgleichszahlungen des Landes an die kommunale Ebene seien.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, an der Abstimmung zum Gesetzentwurf nicht teilzunehmen. Der Gesetzentwurf enthalte nach der Darstellung der Fraktionen der SPD und CDU sowie des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung keine abschließenden Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsgrundsatz. Dieser sei aber durch Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben. Es sei kein geordnetes parlamentarisches Verfahren, wenn die Beschlussfassung im federführenden Ausschuss in dem Bewusstsein erfolge, dass in der Zweiten Lesung weitere Änderungen am Gesetzentwurf erfolgen müssten.

Die Fraktion der AfD hat sich der Auffassung der Fraktion DIE LINKE angeschlossen und auf rechtliche Bedenken hingewiesen. Der Ausschuss solle die Beratungen nicht abschließen, solange die Ergebnisse der Konnexitätsverhandlungen nicht vorlägen. Der Ausschuss gebe so kein gutes Bild ab.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V.“ werden ein Komma und die Wörter „der Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „für alle Angelegenheiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Diese sind in den Finanzaufweisungen nach § 20 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII enthalten.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Dieser Änderungsantrag sieht unter anderem in Auswertung der Anhörung des Sozialausschusses die Aufnahme eines Vertreters der Landesverbände der Pflegekassen in die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales vor.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 1 einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zu Artikel 2 - Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2018**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 2 den § 19a Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium, im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern und nach Zustimmung des Innen- und Europaausschusses und des Sozialausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern die Verteilung der Beträge nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt belastungsorientiert. Die Eingliederungshilfeträger können hierzu einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.“

Der Änderungsantrag geht auf die Konnexitätsverhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden zurück und soll eine belastungsorientierte Verteilung der Finanzmittel ermöglichen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 2 einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zu Artikel 3 - Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2020**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 3 die Nummer 3 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3‘ durch die Wörter ‚Eingliederungs- und Sozialhilfeträger oder die oberste Landessozialbehörde‘ ersetzt.“

2. Buchstabe b Unterbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

a) Der Gliederungspunkt ddd) wird wie folgt gefasst:

„ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.“

b) Der Gliederungspunkt eee) wird wie folgt gefasst:

„eee) Die bisherige Nummer 6 wird aufgehoben.“

c) Es wird ein neuer Gliederungspunkt fff) eingefügt:

„fff) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.“

d) Die bisherigen Gliederungspunkte fff) bis hhh) werden die Gliederungspunkte ggg) bis iii).

e) Im neuen Gliederungspunkt ggg) wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

f) Im neuen Gliederungspunkt hhh) wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

g) Im neuen Gliederungspunkt iii) wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

3. Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Landessozialbehörde ist sachlich zuständig für die Festsetzung

1. des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 Satz Nummer 2 SGB des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Der Änderungsantrag betrifft Zuständigkeitsregelungen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 3 einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b nach der Angabe „§ 42 a Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Dieser Änderungsantrag sieht eine redaktionelle Anpassung vor.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 4 einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 5 - Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 5 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 6 - Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, Artikel 6 wie folgt zu fassen:

##### **„Artikel 6 Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Einrichtungen‘ die Wörter ‚oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII‘ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 69‘ jeweils durch die Angabe ‚§ 152‘ ersetzt.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 2, 3 und 4.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
‚Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.‘
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
    - cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern ‚Menschen in teilstationären Einrichtungen‘ die Angabe ‚nach § 41 SGB XI‘ eingefügt und das Semikolon und die Wörter ‚dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in teilstationären Einrichtungen‘ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter ‚Die Unterbringung in einem Internat gilt als‘ durch die Wörter ‚Leistungen nach § 134 SGB IX gelten als‘ ersetzt.
  
3. In § 7 Satz 4 wird die Angabe ‚Satz 4‘ durch die Angabe ‚Satz 5‘ ersetzt.“

Dieser Änderungsantrag dient der Klarstellung von Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.

Der Ausschuss hat der beantragten Neufassung des Artikels 6 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 1 einstimmig angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 7 - Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 7 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 8 - Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 8 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **Zu Artikel 9 - Änderung der Einrichtungenmindestbauverordnung**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 9 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zu Artikel 10 - Änderung der Einrichtungenmitwirkungsverordnung**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 10 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zum neuen Artikel 11 - Änderung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, nach Artikel 10 folgenden neuen Artikel 11 einzufügen:

**„Artikel 11  
Änderung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII**

§ 17 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII vom 13. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 661), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 380, 381) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Übergangsvorschriften**

(1) Auf am 31. Dezember 2019 anhängige Verfahren findet das bis zu diesem Tag geltende Recht Anwendung.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX auf Antrag über die der Schiedsstelle nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten. Bei diesen Angelegenheiten wirkt ein von der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestellter Vertreter wie die weiteren Vertreter, aber ohne Stimmrecht mit.““

Diese Ergänzung einer Übergangsvorschrift greift den Gedanken der Geschäftsfortführung aus § 4 Absatz 2 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII auf, der eine Fortführung der Geschäfte einer Schiedsstelle über die Amtsperiode hinaus vorsieht. Entsprechend sollen anhängige Verfahren auch nach dem 31. Dezember 2019 vor der Schiedsstelle nach altem Recht weiter betrieben werden.

Der Ausschuss hat dem Einfügen dieses neuen Artikel 11 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zu Artikel 12 (vormals 11) - Bekanntmachungserlaubnis**

Der Ausschuss hat dem inhaltlich unveränderten neuen Artikel 12 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

**Zu Artikel 13 (vormals 12) - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Ausschuss hat dem inhaltlich unveränderten neuen Artikel 13 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

#### **4. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Sozialausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3695 mit den vom Ausschuss beschlossenen Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen.

#### **5. Entschlüsse zum Gesetzentwurf**

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zur Konnexitat zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird gebeten, die Konnexitatsverhandlungen mit den Kommunalen Landesverbanden so schnell wie moglich abzuschlieÙen und anschlieÙend dem Landtag ggf. einen Vorschlag fur eine Gesetzesanderung unverzuglich vorzulegen.“

Der Ausschuss hat dieser EntschlieÙung zur Konnexitat einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zum Integrationsforderrat zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass der Rat fur Integrationsforderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsforderrat - IFR) nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Aufgaben der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bisher wahrgenommen hat. Insbesondere war er bei der inhaltlichen Erarbeitung des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Interesse der Menschen mit Behinderungen beratend und unterstutzend tatig.
2. Die Landesregierung wird gebeten, bei der Fortentwicklung des Integrationsforderrates zu einem Inklusionsforderrat einschlieÙlich der Regelung seiner Besetzung im Rahmen der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Interessen der Menschen mit Behinderungen und eine notwendige Interessenvertretung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zielgerichtet zu berucksichtigen.“

Der Ausschuss hat der EntschlieÙung zum Integrationsforderrat einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU.

Schwerin, den 27. November 2019

**Torsten Koplin**  
Berichterstatter